



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Sabine Zimmermann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 21. August 2018

Schriftliche Frage im August 2018

Arbeitsnummer 126

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im August 2018

Arbeitsnummer 126

Frage Nr. 126:

Wie viele Schülerinnen und Schüler bezogen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten August 2017 sowie Februar 2018 bundesweit jeweils die Leistungsart „Schulbedarf“ der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (bitte zusätzlich weiter differenzieren nach Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 und 5), und inwiefern sind nach Auffassung der Bundesregierung durch die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Leistungsart „Schulbedarf“ die Verfassungsverstöße, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Aktenzeichen 1 BvL 1/09, dort im Abschnitt C. III. 2b, Randziffer 203) bezüglich der inhaltsgleichen früheren Regelung in § 24a SGB II konstatiert hat, ausgeräumt (bitte bei den Verfassungsverstößen differenzieren nach der Zugehörigkeit des Schulbedarfs zum Existenzminimum sowie der empirischen Grundlage für die Höhe des Schulbedarfs)?

Antwort:

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsstatistik SGB II) berichtet ausschließlich über die im Rechtskreis SGB II gewährten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes und bildet die Leistungsberechtigten mit festgestelltem Leistungsanspruch ab. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler, vgl. § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Im August 2017 gab es in Deutschland 1.006.156 Leistungsberechtigte (LB) mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, im Februar 2018 1.006.163. Eine Auswertung nach Schuljahren ist nicht möglich. Zur Einordnung der Daten wird auf Folgendes hingewiesen: Liefert ein kommunaler Träger des Bildungspaketes keine Daten oder erweisen sich Daten eines Trägers als unplausibel, erfolgt für die betreffenden Jobcenter beziehungsweise Kreise keine Veröffentlichung in der statistischen Berichterstattung. Auch im Landeswert des zugehörigen Bundeslandes sowie im Bundeswert sind diese Daten nicht enthalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2014 folgende Feststellung getroffen: „Die Entscheidung des Gesetzgebers, Verbrauchsausgaben für

Kinder und Jugendliche, die durch die Beschaffung von Schreibwaren, Zeichenmaterial und Ähnlichem anfallen, über das Schulbasispaket gesondert zu erfassen (BT-Drucks. 17/3404, S. 72 und 105), stößt ebenfalls nicht auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken.“ (Rz. 135). Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Die Höhe des Schulbedarfspakets hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls nicht beanstandet.